

Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Abt. Triesdorf (SPO-M-AM)

**Vom 08.03.2016,
geändert durch Satzung vom 27.11.2017,
berichtigt am 15.03.2019,
geändert durch Satzung vom 16.08.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSChG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 221), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.
- (2) ¹Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. ²Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, wird die praxisnahe Ausbildung der Studierenden gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt. ³Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationaler Organisations- und Kostenvergleiche werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. ⁴Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden wird durch die Sicherstellung und Vertiefung von zusätzlichen Sprachkenntnissen international wichtiger Sprachen garantiert.
- (3) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen landwirtschaftlichen Studiums zur Wahrnehmung folgender Führungsaufgaben im In- und Ausland:

1. Landwirtschaftliche Unternehmen

Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen.

2. Fortbildung und Beratung

Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung.

3. Planung, Durchführung und Beurteilung von Agrarprojekten und Joint Ventures

Konzeption und Planung öffentlicher und privatwirtschaftlicher Projekte im Agrarbereich auf nationaler und internationaler Ebene, betriebs- und gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Projekten, Leitung der Projektdurchführung.

4. Handel und Dienstleistungen

Nationaler und internationaler Agrarhandel, Handel mit Vieh und Fleisch, Marketing, Tätigkeiten bei Markt- und Preisberichtsstellen, Buchführungsgesellschaften, in der Steuerberatung, bei Banken und Versicherungen, Produkt- und Verkaufsberatung in der einschlägigen Industrie (Pflanzenschutz, Futtermittel, Düngemittel, Landtechnik, Ernährungsgewerbe).

5. Unternehmen der Agrarwirtschaft

Management und fachliche Führungsaufgaben in Unternehmen der agrargewerblichen Wirtschaft.

6. Agrarverwaltung

Organisation und Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, Konzeption und Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen, Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen.

7. Organisationen, Genossenschaften, Siedlungswesen

Führungskraft in internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Landjugendorganisationen, Geschäftsführung bei Selbsthilfeeinrichtungen.

8. Agrarforschung

Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung für die Agrarwirtschaft sowie Auswertungen produktionstechnisch ausgerichteter Forschungsprojekte aus ökonomischer und agrarpolitischer Sicht.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienvertiefungen

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als erstes Studiensemester geführt. ³Das Studium beginnt im Sommersemester. ⁴Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Im dritten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans vier Studienvertiefungen geführt, von denen die Studierenden eine auswählen müssen:
- a) Studienvertiefung „Unternehmensberatung“, bestehend aus folgenden Modulen:
- Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Modul Managementberatung
- b) Studienvertiefung „Agrartechnisch-ökonomische Beratung“, bestehend aus folgenden Modulen:

- Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Modul Agrartechnische Beratung
- c) Studienvertiefung „Landwirtschaftliche und Regionale Entwicklungskonzepte“, bestehend aus folgenden Modulen:
- Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Modul Regionale Entwicklungskonzepte
- d) Studienvertiefung „Forschung und Entwicklung“, bestehend aus folgenden Modulen:
- Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Modul Angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- ²Die Wahl der Studienvertiefungen ist vor Beginn des dritten Studienseesters zu treffen; die Studierenden sind verpflichtet, im zweiten Studienseester die Studienfachberatung aufzusuchen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Studienvertiefung durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet
- (3) Das praktische Studienseester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Zusätzlich zum praktischen Studienseester umfasst das Studium ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. ²Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. Studienseester oder im 4. Studienseester abgeleistet werden. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:
1. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 2. ¹Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber oder die Bewerberin zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ²Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten Bayerischen Formel nach § 13 APO und von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 3. Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben

darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau auf der Stufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

- (2) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des 1. Studiensemesters nachweist. ²In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass das Diplom-/ Bachelor-Studium während des 1. Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen wird. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachweist. ²In diesem Fall sind mit der Bewerbung Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren, es sei denn der oder die Studierende hat bis zu diesem Zeitpunkt in den Modulen der theoretischen Studiensemester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 EC erbracht; in diesem Fall gilt die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 als erfüllt.
- (4) ¹Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den aber weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4

Eintritt in das zweite Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das zweite Studiensemester (1. theoretisches Studiensemester) setzt den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters voraus. ²Andere Praxiszeiten können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit darauf ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 EC erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert

haben. ³Die Themen werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied der Fakultät oder, auf gesonderten Beschluss des Fakultätsrates, einer anderen Fakultät der HSWT ausgegeben. ⁴Die Masterarbeit ist in Deutsch oder in Englisch zu erstellen.

- (2) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Wird die Masterarbeit an einer Partnerhochschule angefertigt, muss der Erst- oder der Zweitprüfer Professor oder Professorin an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sein.

§ 7

Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 8

Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 9

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung trat am 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang an der Hochschule ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.
- (2) ¹Die Änderungssatzung vom 27.11.2017 trat am 15. März 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Sommersemester 2017 aufnehmen.
- (3) ¹Die Änderungssatzung vom 16.08.2022 tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester

2022/2023 aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Fachstudium zwar vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder ihr Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden

Anlage zur SPO für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement (SPO-M-AM) in der Fassung vom 16.08.2022
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (Praktisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
385181010	Praxiszeit	Pr	0	25		StA	12 Wo.			0
385181020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	S, Ü	4	5		sP	90			0
Summen			4	30						0

2. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
385182010	Business Management	SU,Ü	4	5		sP	120			1
385182020	Produktionsökonomisches Seminar	SU,S	5	5		sP	120	StA		1
385182030	Unternehmensführung und Controlling	SU,Ü	4	5		sP	120			1
385182040	Wirtschaftsinformatik mit empirischer Sozialforschung	SU,Ü, PS	5	5		sP	120	StA		1
385182810	Wahlpflichtmodulgruppe A	SU, Ü, S	8	10		sP / mP				2
Summen			26	30						6

Anlage zur SPO für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement (SPO-M-AM) in der Fassung vom 16.08.2022
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
385183010	Unternehmensplanung	SU,S	4	5		sP	120			1
385183020	Agrarpolitisches Seminar	SU,S	4	5		sP	120			1
385183030	Strategien des Internationalen Agrarmarketings	SU,Ü, PS	4	5		sP	120	StA		1
385183810	Wahlpflichtmodulgruppe B ¹	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1
1. Studienvertiefung Unternehmensberatung										
385183110	Studienvertiefungsspezifisches Projekt	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
385183120	Managementberatung	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1
2. Studienvertiefung Agrartechnisch-ökonomische Beratung										
385183210	Studienvertiefungsspezifisches Projekt	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
385183220	Agrartechnische Beratung	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1
3. Studienvertiefung Landwirtschaftliche und Regionale Entwicklungskonzepte										
385183310	Studienvertiefungsspezifisches Projekt	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
385183320	Regionale Entwicklungskonzepte	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1
4. Studienvertiefung Forschung und Entwicklung										
385183410	Studienvertiefungsspezifisches Projekt	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
385183420	Angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	14 Wo			1
Summen			24	30						6

Anlage zur SPO für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement (SPO-M-AM) in der Fassung vom 16.08.2022
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

4. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
385184010	Projektplanung und Projektbeurteilung	SU, Ü, S	4	5		sP	120	TN		1
385184020	Betriebspraktikum ²	Pr., SU		5		StA	8 Wo.			1
385184000	Masterarbeit (Master Thesis) ³			15				Koll		3
385184810	Wahlpflichtmodulgruppe C	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1
	Summen		8	30						6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ⁴
1.	Studiensemester	praktisch	4	30	0
2.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	8	30	6
	Summen		62	120	18

¹ Jeder Studierende hat mindestens eines der in englischer Sprache angebotenen Wahlpflichtmodule abzulegen; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Studierende das Wahlpflichtmodul "Englisch" ablegt.

² Betriebspraktikum wahlweise zwischen 2. und 3. Studiensemester, 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester

³ beinhaltet ein Masterseminar mit zwei Semesterwochenstunden

⁴ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls; die wählbaren Module der Wahlpflichtmodulgruppen A, B und C ergeben sich aus dem Studienplan
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung;
TN = Teilnahmenachweis gem. § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)